

Vertrag über die Nutzung
der Serviceeinrichtung
Hafenbahn Leer (Ostfriesland)
der Stadtwerke Leer AöR
(Infrastrukturnutzungsvertrag)



Stand: 23.07.2013

Herausgeber:

Stadtwerke Leer Anstalt öffentlichen Rechts
Hafenbahnbetrieb
Schleusenweg 16
26789 Leer
Telefon: +49 491 927 70-0
Fax: +49 491 927 70-10
e-mail: hafenbahn@stadtwerke-leer.de

Infrastrukturnutzungsvertrag

(„INV“-Nr. _____)

zwischen

Stadtwerke Leer Anstalt öffentlichen Rechts, Schleusenweg 16, 26789 Leer,
vertreten durch den Vorstand,

– nachfolgend "SWL" genannt –

und

– nachfolgend "ZB" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

schließen folgenden INV

über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der SWL

im Fahrplanjahr 2013/2014

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der SWL im Hafen Leer („Hafenbahn Leer“) für das Fahrplanjahr 2013/2014.
- (2) Die SWL gewährt dem ZB Zugang nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen. Der ZB entrichtet hierfür das in diesem Vertrag festgelegte Nutzungsentgelt.
- (3) Für die Nutzung der Hafenbahn Leer gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der SWL (**Anlage 1**), die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags sind.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die mit dem Abschluss dieses INV gewährte Nutzung umfasst:
 - a) die Einfahrt über die Anschlussgrenze aus dem Netz der DB Netz AG in die Hafенbahn Leer und die Ausfahrt in die Gegenrichtung;
 - b) die Durchführung von Rangierfahrten nach Maßgabe der Dispositionsvorgaben der SWL in allen Bereichen der Hafенbahn Leer;
 - c) den Aufenthalt der Wagen der Einfahrt bzw. Ausfahrt nach lit. a) an den einzelnen Ladestellen zum Zwecke der Be- und Entladung;
 - d) die Zwischenabstellung der Wagen des Zugeingangs bzw. Zugausgangs nach Ziff. 1 auf hierfür geeigneten und von der SWL im Wege der Disposition zugewiesenen Gleisen;
 - e) die Nutzung der Gleise zur Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen.
- (2) Die Nutzung der Hafенbahn Leer ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig. Sie ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität der Hafенbahnanlagen möglich. Die Nutzung ist nur in dem Umfang zulässig, der in Einzelnutzungsverträgen auf Grundlage der Nutzungsbedingungen vereinbart worden ist.
- (3) Der ZB verpflichtet sich, die von ihm beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen über die Nutzungsbedingungen nebst Anlagen (**Anlage 1**) und das Verzeichnis der Ansprechpartner (**Anlage 3**) sowie aktuelle Informationen wie z.B. Gleisbaumaßnahmen zu informieren und ihnen die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Entgelte, erhöhte Bearbeitungsgebühren

- (1) Für die Gewährung der Nutzung gemäß § 2 entrichtet der ZB Entgelte, die sich aus der Anwendung der in **Anlage 2** festgelegten Entgeltliste ergeben.
- (2) Bei Verstößen gegen Anmelde- und Meldepflichten, die in den Nutzungsbedingungen geregelt sind (**Anlage 1**), werden pauschalierte Gebühren nach Maßgabe der **Anlage 2** fällig.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Abrechnung der fälligen Nutzungsentgelte erfolgt jeweils monatlich für einen zurückliegenden Kalendermonat.

- (2) Die Entgelte sind, ohne dass es einer Mahnung bedarf, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung einem der in der Rechnung angegebenen Konten der SWL unter Angabe des Kassenzeichens gutzuschreiben.
- (3) Kommt der ZB mit der Zahlung der Entgelte in Verzug, kann die SWL ihm zugleich mit der Übersendung einer Zahlungsaufforderung die für deren Bearbeitung erforderlichen Kosten pauschal in Rechnung zu stellen. Dem ZB bleibt der Nachweis vorbehalten, dass bei der SWL Mahnkosten nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen sind. Der Anspruch der SWL auf Verzugszinsen (§ 288 BGB) bleibt unberührt.
- (4) Ungeachtet des Abs. 2 hat der ZB Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich bei den SWL geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Die SWL werden mit der Entgeltrechnung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Absenden des Widerspruchs.

§ 5 Laufzeit

Der Vertrag tritt zum _____ in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum _____.

§ 6 Kündigung

- (1) Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Für die SWL liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn
 - a) der ZB nicht mehr über die Voraussetzungen verfügt, die nach den NBS für die Gewährung des Zugangs erforderlich sind,
 - b) mit der Zahlung von Nutzungsentgelten für mindestens zwei Monate in Verzug ist,
 - c) der ZB verstößt schwer oder dauerhaft oder wiederholt gegen vertragliche Pflichten und stellt die Verstöße trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung nicht ein. Dazu gehören insbesondere ein Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften, Anmeldepflichten, Berichtspflichten und betriebliche Anweisungen, die der ZB zu vertreten hat.

§ 7 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Die SWL sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
- (2) Ferner sind die SWL berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal sowie an das Personal der von ihr beauftragten Dienstleister weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist.
- (3) Weiter sind die SWL berechtigt, Daten über die beabsichtigte und die tatsächliche Nutzung der Hafenbahn Leer an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Koordinierung der Anmeldungen und die Abrechnung der Nutzungen erforderlich ist.
- (4) Die SWL sind ferner berechtigt, im gesetzlich oder durch behördliche Anordnung vorgegebenen Umfang Daten an die Regulierungsbehörde oder die Eisenbahnaufsicht weiterzugeben.

§ 8 Änderungen der Nutzungsbedingungen und Entgelte

- (1) Die SWL kann ausnahmsweise während der Laufzeit dieses Vertrags Änderungen der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der SWL (**Anlage 1**) vornehmen, soweit dies zur Herstellung eines eisenbahnrechtskonformen Zustands geboten ist und von der Regulierungsbehörde verlangt wird. Sie kann eine derartige Änderung gegenüber dem ZB verlangen, sofern sich die Änderung nicht unter Berücksichtigung seiner Belange als unbillig erweist. Die SWL teilt dem ZB die vorgesehene Änderung zwei Monate vor deren Inkrafttreten mit. Der ZB hat in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Wirkung zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bislang geltenden Nutzungsbedingungen, das er innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung auszuüben hat. Kündigt der ZB nicht, treten die Änderungen zu dem vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft und werden Bestandteil dieses Vertrags.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Änderungen der Entgelte gemäß **Anlage 2**.

§ 9 Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen für die Belange

- der Vertragsdurchführung bzw. des Vertriebs,
- der Betriebsdurchführung und
- des Notfallmanagements

je gesondert die in **Anlage 3** genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, innerhalb kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der SWL bzw. des ZB zu treffen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Gerichtsstand ist Leer.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften oder es ist, falls diese keine angemessene Regelung bereitstellen, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags sollen zu Beweis-zwecken schriftlich getroffen werden.
- (5) Dieser Vertrag wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.

§ 11 Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 1** Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT und NBS-BT, gültig ab 01.11.2013)

Anlage 2 Entgeltliste der SWL für das Fahrplanjahr 2013/2014

Anlage 3 Verzeichnis der Ansprechpartner beider Vertragsparteien

Leer, den _____, den _____
SWL
.....

Claus-Peter Horst, Vorstand
.....